

herzo



STADT
HERZOGENAURACH

BEGRÜNDUNG mit Umweltbericht

zur

Änderung des Flächennutzungsplanes

im Abschnitt Nr. 16

„Herausnahme der geplanten Trasse zur Südumgehung Niederndorf“

Stadt Herzogenaurach

Amt für Planung, Natur und Umwelt

Vorentwurf: 20. April 2016

Redaktionelle Änderungen: 24. August 2016

Inhaltsverzeichnis

1.	Planungsanlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung.....	3
2.	Lage des Änderungsbereiches.....	3
3.	Derzeitige Nutzung und Beschaffenheit der Trassierung.....	4
4.	Planungsrechtliche Situation	5
5.	Übergeordnete Vorgaben.....	5
5.1	Ziele der Raumordnung und Landesplanung.....	5
5.2	Ziele der Regionalplanung.....	6
6.	Integrierter Umweltbericht in Tabellarischer Kurzform	7
7.	Zusammenfassung	8

1. Planungsanlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Die Stadt Herzogenaurach plant zur verkehrlichen und immissionsschutztechnischen Entlastung eine Ortsumfahrung der Ortsteile Niederndorf (Herzogenaurach) und Neuses (Erlangen). Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2012 wurden verschiedene Alternativen näher betrachtet und hinsichtlich der Themen Verkehrsanlagen, Lärmschutz, Natur und Landschaft geprüft. Der Stadtrat hat sich im Juli 2012 für eine Vorzugsvariante entschieden, deren Trassenumgriff als Grundlage für das dem Planfeststellungsverfahren vorgeschaltete Raumordnungsverfahren diene. Es handelt sich dabei um eine ortsferne Trassenvariante, die im Osten aus der bisherigen Lage der St 2244 (Niederndorfer Straße) nach Süden ausschwenkt und südlich von Neuses, Niederndorf und Hauptendorf verläuft, um im Westen auf die Hans-Maier-Straße zu treffen.

Der östliche Abschnitt der Trassenüberlegungen ist seit geraumer Zeit in Planung. Er ist im aktuellen 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern in der 1. Dringlichkeit enthalten (Projekt-Nr. N270-07).

Die geplante Ortsumfahrung besteht formell aus zwei Bereichen, mit unterschiedlichen Baulasten. Im östlichen Teil ab dem Abzweig von der Niederndorfer Straße Richtung Süden bis zum künftigen Anschluss an die St 2263 wird die Umfahrung als Staatsstraße von der Stadt Herzogenaurach in Sonderbaulast ausgeführt. Im weiteren Verlauf Richtung Westen wird sie die Bedeutung einer Gemeindestraße erhalten, deren Straßenbaulast bei der Stadt Herzogenaurach liegt. Die Kommune tritt für die Gesamtmaßnahme als Vorhabensträger auf. Damit kann das komplette Projekt planerisch und baulich gemeinsam in einem Verfahren abgehandelt werden.

Die Zulässigkeit der Ortsumfahrung wird planungsrechtlich über ein Planfeststellungsverfahren gesichert. Eine Darstellung der künftigen Ortsumfahrung im Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich. Vielmehr ist eine von der Planfeststellungsstrasse wesentlich abweichende Darstellung im Flächennutzungsplan problematisch.

Da sich die Ortsumfahrung noch im Planungsprozess befindet, kann der künftige Verlauf dieser Straße bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens nicht abschließend definiert werden. Die im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenaurach dargestellte „Südumgehung“, im Talraum der Aurach stimmt nicht mit dem aktuellen Planungswillen entsprechend der Entscheidung des Stadtrates der Stadt Herzogenaurach vom Juli 2012 überein. Zur ordnungsgemäßen Einleitung und Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist es daher erforderlich, die bisherige Trassenfestlegung für diesen Bereich aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmen.

2. Lage des Änderungsbereiches

Der FNP-Änderungsbereich Nr. 16 „Herausnahme der geplanten Trasse zur Südumgehung Niederndorf“ verläuft entlang der stillgelegten Bahnlinie zwischen Hauptendorf und Neuses (Erlangen).

Die Länge der zur Herausnahme beschlossenen "Trasse Südumgehung" im Talraum beträgt ca. 3,2 km. Der genaue Trassenverlauf ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

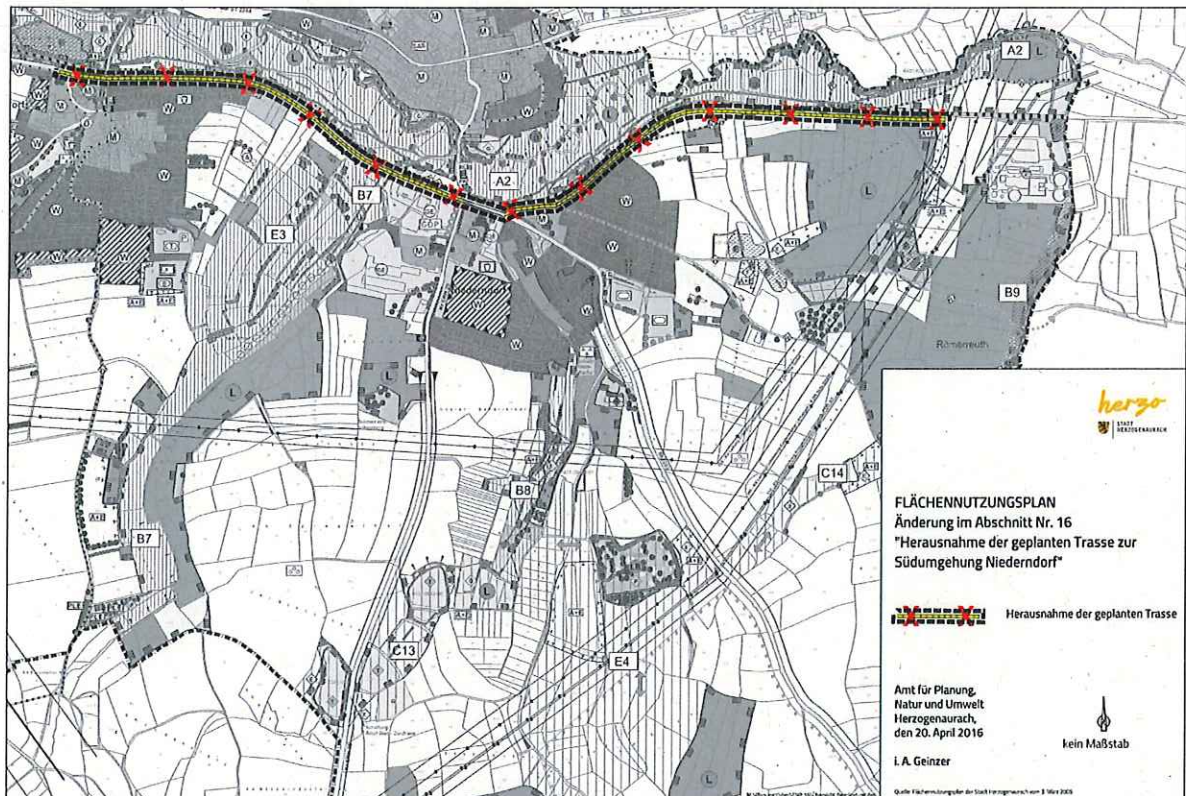


Abb. : Übersichtsplan der Trassenherausnahme
Quelle: Stadt Herzogenaurach (Flächennutzungsplan)

Die Flächennutzungsplanänderung wird auf Basis des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenaurach im Maßstab 1:5.000 erstellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus:

- dem Planteil mit Zeichenerklärung und
- der Begründung mit Umweltbericht.

3. Derzeitige Nutzung und Beschaffenheit der Trassierung

Die Trassierung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2005 verläuft überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzflächen und parallel zu bestehenden Straßen- und Wegeflächen.

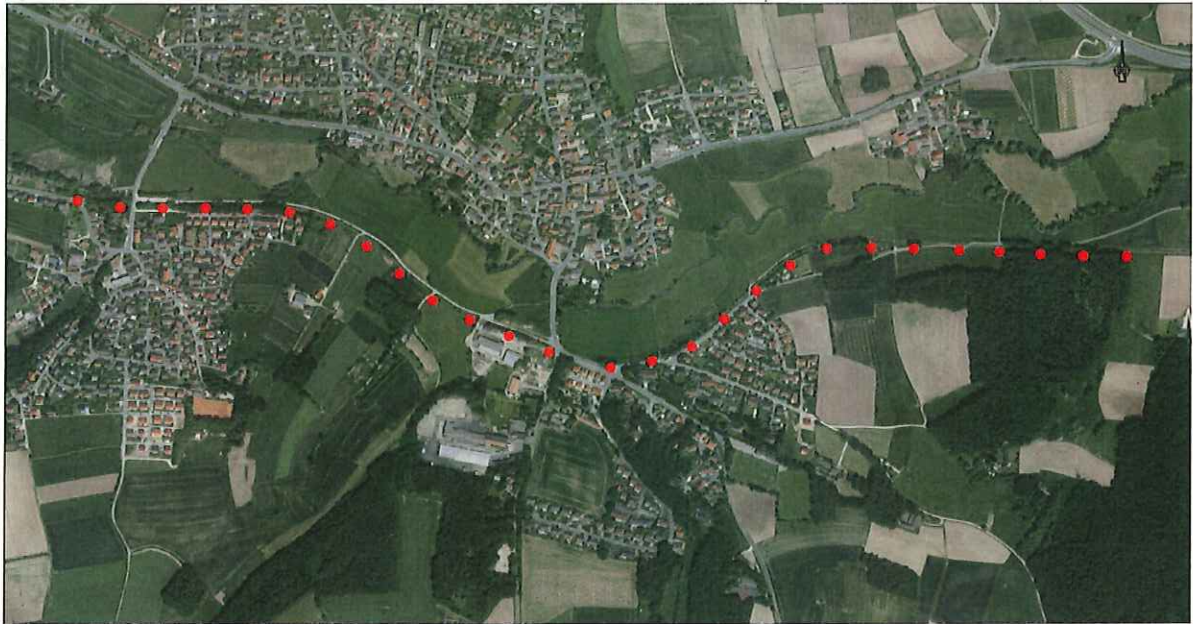


Abb. : Luftbild des Plangebietes

Quelle: Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de) 2014

4. Planungsrechtliche Situation

Der wirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Herzogenaurach vom 3. März 2005 stellt im FNP-Änderungsbereich eine geplante Trasse für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge als „Sonstige örtliche Hauptverkehrs- und Sammelstraßen“ sowie Gemeindeverbindungsstraßen“ dar. Hierdurch wird lediglich ein grundsätzlich in Frage kommender Korridor skizziert, um diesen gegenüber eventuell konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.

Eine Genehmigungsplanung für die im FNP dargestellte Talraumtrasse zur „Südumgehung“ liegt nicht vor.

5. Übergeordnete Vorgaben

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB ist der Flächennutzungsplan an die übergeordneten Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Diese Ziele werden durch das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sowie den Regionalplan für die „Region Nürnberg“ bestimmt.

5.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Das aktuelle Landesentwicklungsprogramm Bayern (in Kraft getreten am 01.09.2013) wurde grundlegend überarbeitet. Jedoch wurden Festlegungen zu Straße und Schiene gegenüber dem bisherigen LEP von 2006 auf Aussagen zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes

reduziert. Durch die Beschränkung der Regelungsinhalte werden den Kommunen neue Spielräume eröffnet.

Das vorliegende Landesentwicklungsprogramm enthält in Kapitel 4.2 "Verkehr" den Grundsatz, dass die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig ergänzt werden soll. Diese sollen so umweltverträglich und ressourcenschonend wie möglich erfolgen. Das für die nächsten Jahre prognostizierte, zunehmende Verkehrsaufkommen erfordert eine stärkere Inanspruchnahme aller Verkehrsträger, sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr. Kapitel 4.2 „Leistungsfähige und sichere Straßeninfrastruktur“ enthält den Grundsatz, dass bei der Entwicklung der Straßeninfrastruktur der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen soll. Dies dient dem Erhalt der Funktionsfähigkeit des Gesamtnetzes und der Reduzierung einer weiteren Freiflächeninanspruchnahme und ist deshalb aus volkswirtschaftlichen Gründen und im Interesse einer nachhaltigen Raumentwicklung sinnvoll.

5.2 Ziele der Regionalplanung

Nachfolgend werden besonders diejenigen Ziele aufgeführt, die den Abwägungsrahmen für dieses Flächennutzungsplanverfahren abstecken.

Teil A: Überfachliche Ziele:

I. Übergeordnetes Leitbild

Die natürlichen Lebensgrundlagen, die landschaftliche Schönheit und Vielfalt sollen bei der Entwicklung der Region gesichert werden. Die wirtschaftliche, siedlungsmäßige und infrastrukturelle Entwicklung soll unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit erfolgen.

II. Raumstruktur

Die polyzentrale Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur der Region soll zum Zwecke einer ausgewogenen Entwicklung der Teilräume der Region erhalten und weiter entwickelt werden. In der engeren Verdichtungszone im großen Verdichtungsraum N – FÜ – ER soll sich die weitere städtisch- industrielle Entwicklung verstärkt an der Belastbarkeit des Naturhaushalts orientieren.

Teil B: Fachliche Ziele:

I. Natur und Landschaft

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Wasserwirtschaft sowie der ökologischen Belastung des Naturhaushalts Rücksicht genommen werden.

IV. Land- und Forstwirtschaft

Es ist anzustreben, dass die Land- und Forstwirtschaft auch im Stadt- und Umlandbereich im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen erhalten bleibt.

VII. Erholung

Dem Regenerationsbedürfnis insbesondere der im großen Verdichtungsraum Nürnberg – Fürth – Erlangen lebenden Bevölkerung soll durch ein erholungswirksames System von Grün- und sonstigen Freiflächen Rechnung getragen werden.

XII. Technischer Umweltschutz

Es soll darauf hingewirkt werden, dass die straßenverkehrsbedingten Emissionen, insbesondere im großen Verdichtungsraum Nürnberg – Fürth – Erlangen, gesenkt werden. Darüber hinaus sollen in der Bauleitplanung und Verkehrsplanung der Gemeinden im großen Verdichtungsraum N – Fü - Er die Belange des Schutzes vor Verkehrslärm besonders berücksichtigt werden.

6. Integrierter Umweltbericht in Tabellarischer Kurzform

Mit der im wirksamen FNP als "Südumgehung" dargestellten sog. Talraumtrasse sollte lediglich ein grundsätzlich in Frage kommender Korridor skizziert werden, um diesen gegenüber eventuell konkurrierenden Nutzungen freizuhalten. Eine Umweltprüfung ist für die im FNP aufgezeigte mögliche Trassenprüfung nicht erfolgt. Diese war für die jeweiligen Planungstiefen (FNP) auch nicht erforderlich.

Umweltbelang	Auswirkungen durch Umsetzung des Vorhabens	Erheblichkeit
Tiere / Pflanzen	Beibehaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzungen, Gehölzstrukturen und Waldflächen. Lebensräume bleiben erhalten.	keine
Boden	Die bisherige Beeinträchtigung der Böden durch landwirtschaftliche Nutzung (Düngung) bleibt unverändert. Böden bleiben unversiegelt.	keine
Wasser	Grundwasserneubildung unverändert möglich, Grundwasserkontaminationsrisiko bei ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Nutzung eher gering. Retentionsraum bleibt unverändert.	keine
Klima / Luft	Der Talraum der Aurachau dient als Frischluftbahn. Die im Falle der Straßenplanung verbundenen negativen Umweltauswirkungen sowie Schadstoffbelastung entlang der Trasse kommen nicht zum Tragen.	keine

Landschaft	Herausnahme der Straßendarstellung positiv. Keine negative Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes.	keine
Mensch	Keine Überplanung und Verlärmung von Naherholungsräumen und angrenzenden Wohnbauflächen..	keine
Kulturgüter	Kultur- und Sachgüter von Bedeutung sind im Plangebiet <u>nicht</u> vorhanden.	keine

Fazit der Umweltprüfung:

Mit der Herausnahme der Talraumtrasse im Flächennutzungsplan ist insbesondere keine Verlärmung von Naherholungsräumen und angrenzender Wohnbauflächen sowie keine negative Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes zu erwarten.

Die vorliegenden Schutzgüter sind aufgrund der Beibehaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzungen, Gehölzstrukturen und Waldflächen nach h. E. nicht, allenfalls nur gering betroffen.

Eine Alternativenprüfung erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens.

7. Zusammenfassung

Da sich die geplante weiträumige Ortsumfahrung noch im Planungsprozess befindet, kann der künftige Verlauf dieser Straße bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens nicht abschließend definiert werden. Die im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenaurach dargestellte „Südumgehung“, im Talraum der Aurach stimmt nicht mit dem aktuellen Planungswillen entsprechend der Entscheidung des Stadtrates der Stadt Herzogenaurach vom Juli 2012 überein. Zur ordnungsgemäßen Einleitung und Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist es daher erforderlich, die bisherige Trassenfestlegung für diesen Bereich aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmen.

Wie die schematische Umweltprüfung gezeigt hat, sind durch die Herausnahme der „Südumgehung“ im Talraum keine negativen Umweltauswirkungen im FNP-Änderungsbereich zu erwarten.

Aufgestellt und bearbeitet durch:

Stadt Herzogenaurach

Amt für Planung, Natur und Umwelt

24. August 2016

i.A.


Anja Wettstein

Leiterin Amt für Planung, Natur und Umwelt